

Eidg. Feldschiessen 300 m und 25/50 m

Ausführungsbestimmungen

Gültig ab 2006

1. Organisation

Der Kantonalvorstand überträgt die Organisation und die Durchführung der Feldschiessen den Bezirksverbänden (BSV). Die BSV sind dem Kantonalvorstand für eine dem Reglement des SSV, der Schiessordnung VBS und diesen Ausführungsbestimmungen entsprechende Durchführung verantwortlich.

Dem zuständigen Ressortleiter des Kantonalvorstandes sind die BSV-Ausführungsbestimmungen, enthaltend:

- ➔ Schiessplätze
- ➔ Durchführende Vereine
- ➔ Schiesstage und Schiesszeiten
- ➔ Namen der Platzdelegierten

bis spätestens 1. April des laufenden Jahres zuzustellen.

Ressortleiter ZHSV:

Kantonalfeldchef + 300 m Michael Merki, Surbgasse 6, 8165 Schöfflisdorf
Natel 076 356 73 42, Fax 056 204 07 66
E-Mail: michael.merki@zhsv.ch

Auszeichnungen + 25/50m René Hunziker, Guggachstrasse 43, 8057 Zürich
Tel. P 01 361 28 79
E-Mail: hkrene@bluewin.ch

EDV Max Hartmann, Auf Pünten 26, 8405 Winterthur
Tel P 052 232 64 24
E-Mail: max.hartmann@zhsv.ch

2. Zeitpunkt

Für alle Distanzen 2006: 19. – 21. Mai
2007: 1. – 3. Juni
2008 23. – 25. Mai

3. Schiesstage

Die BSV können auf allen Distanzen vor den vom SSV festgesetzten Terminen zusätzliche Schiessgelegenheiten pro Schiessplatz bewilligen. Datum, Schiessplatz, Schiesszeiten und Platzaufsicht müssen in den BSV-Ausführungsbestimmungen enthalten sein. Von den üblichen Schiesstagen abweichende Schiessgelegenheiten wie z.B. für Polizeikorps, Militärische Schulen ist die Bewilligung beim Kantonalfeldchef einzuholen.

4. Beteiligung

Teilnahmeberechtigt sind Schützen, die im Wettkampfsjahr das 10. Altersjahr erreichen (Jahrgangs-Prinzip). Alle Nicht-Vereinsmitglieder müssen einem Verein zur Betreuung, Abrechnung und Rangierung zugewiesen werden.

Die Vereine sind verpflichtet, sämtliche Schützen zur Teilnahme an die Feldschiessen einzuladen. Zwecks Förderung der Beteiligung ist der Werbung auf allen Stufen grösste Beachtung zu schenken. Die BSV erhalten jeweils im Vorjahr die notwendigen Unterlagen für die Bestellung des Werbematerials. Dem gleichen Ziel dient die optimale Festsetzung der Schiesszeiten, diese können von Region zu Region verschieden sein. Vor allem soll von den Schiessmöglichkeiten an Werktagen vermehrt Gebrauch gemacht werden.

5. EDV Programm / Absendlisten

Es darf nur mit den vom SSV zur Verfügung gestellten EDV-Programmen (ShotOffice) abgerechnet werden. Der Kantonalfeldchef stellt den BSV jährlich die aktuelle Bezirksdatenbank zur Verfügung. Die BSV erstellen daraus die Schiessplatzdatenbanken für ihre Schiessplätze.

6. Programme, Munition, Waffen und Scheiben

Massgebend ist das SSV-Reglement bzw. die Schiessordnung VBS. Der Erlös der Hülsen gehört den durchführenden Vereinen.

7. Wettkampfbestimmungen

Massgebend sind die entsprechenden Artikel des SSV-Reglements. Die Stärkeklasseneinteilung erfolgt für jeden Verein aufgrund des Durchschnitts der Teilnehmerzahlen der letzten drei Jahre. Für die Berechnung der Vereinsresultate kommen die Pflichtresultate gemäss Anhang 1 (SSV Reglement Nr. 2.10.01) zur Anwendung.

8. Waffenkontrolle

Unmittelbar vor und nach dem Schiessen muss eine korrekte Waffenkontrolle durchgeführt werden.

9. Einzelauszeichnungen

a) Kranzabzeichen und Anerkennungskarten (SSV)

Für die Abgabe von Kranzauszeichnungen und Anerkennungskarten SSV gelten die entsprechenden Artikel des SSV-Reglements. Der Ressortleiter Auszeichnungen bestellt jeweils gegen Ende des Vorjahres die voraussichtliche Anzahl Auszeichnungen auf Grund der Vorjahreszahlen zur direkten Lieferung an die Feldchefs der BSV. Allfällig fehlende Kranzauszeichnungen werden raschmöglichst nachgeliefert.

b) Stapfermedaille (ZHSV)

Die Stapfermedaille ZKSV wird für die folgenden Punktzahlen abgegeben:

300 Meter	70 Punkte und mehr für Aktive
	69 Punkte und mehr für Junioren und Veteranen
	68 Punkte und mehr für Jugendliche und Seniorveteranen
25 Meter	178 Punkte und mehr für Aktive
	176 Punkte und mehr für Junioren und Veteranen
	175 Punkte und mehr für Jugendliche und Seniorveteranen

50 Meter

Es gelten die Punktzahlen 25 Meter gemäss Umrechnungstabelle
SSV Reglement 2.10.04d

Die Stappermedaille wird dem gleichen Schützen auf den Distanzen (300 Meter und 25/50 Meter) nur einmal abgegeben.

c) **Gottfried Keller-Plakette (ZHSV)**

Der Schütze mit dem höchsten Resultat (Feldschiessen Gewehr und Pistole zusammengezählt), wird mit der Gottfried Keller-Plakette ausgezeichnet. Bei Punktgleichheit wird rangiert nach besserem Resultat mit der Pistole, höheres Alter. Diese Plakette wird dem gleichen Schützen nur einmal abgegeben. Die Bezirksverantwortlichen melden alle Resultate ab 240 Punkte, bis spätestens 10 Tage nach dem Hauptschiessen dem Kantonalfeldchef 300 Meter.

10. Barbeitrag

Der Kantonschützenverband überweist einen Anteil des Beitrages der Kantonsregierung an die BSV. Dieser richtet sich nach den Teilnehmerzahlen und Aufwand. Die weiteren Beiträge für die Durchführung beziehen die BSV von den einzelnen Vereinen aus deren Bundesbeiträgen für das Feldschiessen. Von einzelnen Schützen dürfen keine Beiträge eingezogen werden. Schützen, welche auf einem fremden Schiessplatz erscheinen und Standblatt sowie Munition mitbringen, können gegen einen Unkostenbeitrag von max. Fr. 5.- zum Schiessen zugelassen werden (keine Auszeichnungen und nicht in den Abrechnung aufführen).

11. Drucksachen und Auszeichnungen

Diese werden vom zuständigen Ressortleiter des Kantonalvorstandes kostenlos an die BSV geliefert.

12. Schiessplatzaufsicht

Die BSV bestimmen für jeden Schiessplatz einen Delegierten zur Ausübung der Aufsicht. Sie sind ermächtigt Anstände zu erledigen. Die Delegierten sind dem Kantonalvorstand gegenüber verantwortlich. Das Berufungsrecht bleibt für Vereine und Schützen gewahrt. Die Entschädigung der Platzdelegierten ist Sache der BSV.

13. Berichterstattung

Die BSV haben dem zuständigen Ressortleiter des Kantonalvorstandes zu melden bzw. abzuliefern:

a) **Feldschiessen 300 m und 25/50 m**

Die BSV sind besorgt, dass die Bezirksauswertungen von ShotOffice am Feldschiessenssonntag bis spätestens 16.00 Uhr in elektronischer Form in der Abrechnungszentrale des ZHSV abgeliefert werden. Allfällige Korrekturen sind innert zweier Wochen dem Kantonalfeldchef oder dem EDV-Verantwortlichen zu melden.

b) **Rückschub der Auszeichnungen**

Überzählige Kranzabzeichen sind sofort (innert 3 Tagen mit A-Post) dem zuständigen Ressortleiter des Kantonalvorstandes zu retournieren. Bei ihm können allenfalls fehlende Abzeichen angefordert werden, diese werden den BSV zur Verteilung an die Plätze und Schützen zugesandt. Der Betrag für verlorene Kranzabzeichen (Fr. 4.50/Stück) ist in bar dem Rückschub beizulegen. Unbenützte Anerkennungskarten bleiben bei den BSV.

14. Allgemeines

Im Übrigen wird auf die gültige Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst und das gültige Reglement des SSV für die Eidgenössischen Feldschiessen verwiesen.

Genehmigt vom Vorstand ZHSV am 26. April 2006.

Der Präsident:	Hans-Rudolf Alder
Der Präsident Abteilung Gewehr:	Bernhard Bähler
Der Präsident Abteilung Pistole:	Beat Matthys
Der Kantonalfeldchef + 300m:	Michael Merki
Auszeichnungen + 25/50m	René Hunziker